

Nr. - 6 - Ausbau der Metzgergasse;

hier: Überplanmäßige Mittelbereitstellung

Mit Schreiben vom 09.11.1988 hat das Ingenieurbüro Kittelberger die geprüfte Schlußrechnung der Fa. Faber für den Ausbau der Metzgergasse vorgelegt. Die Schlußrechnung schließt mit einem Betrag von 366.897,82 DM. Das Angebot der Fa. Faber belief sich bei der Vergabe durch den Gemeinderat auf 330.965,37 DM. Die entstandenen Mehrkosten sind mit der von der Ortsgemeinde beschlossenen und vom Ingenieurbüro erfolgten Umplanung verbunden bzw. durch die Änderung der baulichen Ausführung entstanden (Begrünung und Pflasterung). Da die Schlußrechnung des Ingenieurbüros noch nicht vorliegt, können die anfallenden Nebenkosten nur geschätzt werden. Da das Ingenieurbüro für die Umplanung bereits einen Betrag von 5.500,-- DM erhalten hat, ist davon auszugehen, daß die Nebenkosten rd. 15 % betragen werden. Die exakten Kosten für die Ingenieurgebühren können jedoch erst nach Vorlage der Schlußrechnung ermittelt werden. Die vorläufigen Gesamtkosten setzen sich daher wie folgt zusammen:

Schlußrechnung Fa. Faber	DM 366.897,82
Begrünungsarbeiten durch die Fa. Ruckteschler lt. Angebot	DM 9.467,47
Ingenieurgebühren und Nebenkosten ca. 15 %	DM 55.000,--
Gesamtsumme	DM 431.365,29

Im Haushaltsplan der Ortsgemeinde Dirmstein waren für diese Maßnahme Haushaltsmittel in Höhe von 395.000,-- DM eingestellt. Aufgrund der vorläufigen Kostenermittlung ergibt sich somit eine überplanmäßige Ausgabe von rund 36.000,-- DM.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dirmstein hat einen entsprechenden Beschluß über die überplanmäßige Ausgabe herbeizuführen.

Beschluß:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dirmstein stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von rund 36.000,-- DM zu. Die Deckung erfolgt durch Verminderung der Zuführung zu der allgemeinen Rücklage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Nr. - 7 - Beschlußfassung über die neue Satzung der Katholischen Hospitalstiftung Dirmstein

Der 1. Ortsbeigeordnete weist auf die Änderungen in der Satzung für die Katholische Hospitalstiftung Dirmstein und die Empfehlung des Hospitalausschusses zur Annahme der Satzung hin. Die geänderte Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Satzung liegt dem Original dieser Niederschrift als Anlage bei.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Dirmstein erläßt aufgrund der §§ 24 und 84 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) und § 5 des Stiftungsgesetzes vom 22. April 1966 durch Beschluß vom 17. Februar 1989 einstimmig folgende

S A T Z U N G

für die Katholische Hospitalstiftung Dirmstein/Pfalz

Für die um das 16. Jahrhundert aus Stiftungen entstandene Katholische Hospitalstiftung Dirmstein ist ausweislich der Feststellungen in der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes in München vom 19. Januar 1894 eine Stiftungsurkunde nicht vorhanden. Aufgrund alten Herkommens ist der Zweck der Stiftung die Unterstützung bedürftiger Bürger aus der Ortsgemeinde Dirmstein. Die Stiftung ist nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes eine örtliche weltliche Wohltätigkeitsstiftung und wird von der Ortsgemeinde Dirmstein verwaltet. Der Gemeinderat gibt daher der Katholischen Hospitalstiftung die nachstehende Satzung:

§ 1

Namen und Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Katholische Hospitalstiftung Dirmstein" mit Sitz in Dirmstein. Sie ist als örtliche Stiftung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung dient der Unterstützung vor allem bedürftiger Bürger der Ortsgemeinde Dirmstein, soweit die Erträge der Stiftung nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens notwendig sind. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Stiftung besteht nicht. Die Gewährung einer Unterstützung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses.

§ 3

Stiftungsvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung ist zu erhalten und pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten. Der Bestand des Vermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.
2. Für den Erwerb und die Veräußerung von Vermögensgegenständen sind die Bestimmungen des jeweils für die Ortsgemeinde geltenden Selbstverwaltungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

3. Stiftungen, Vermächtnisse oder Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn durch die Annahme der Zweck oder der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 4

Organe

1. Organe der Katholischen Hospitalstiftung sind der Vorsitzende und der Verwaltungsausschuß.
2. Den Vorsitz im Verwaltungsausschuß führt der jeweilige Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Dirmstein oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter mit Stimmrecht.
3. Der Verwaltungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden durch den Gemeinderat aus der Mitte des Gemeinderates und Bürgern der Ortsgemeinde Dirmstein gewählt.
5. Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses beginnt und endet mit der jeweiligen Legislaturperiode des Gemeinderates.
6. Im übrigen gelten die Vorschriften des jeweiligen Selbstverwaltungsgesetzes über die Gemeindevertretungen und deren Ausschüsse entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Führung der laufenden Verwaltung erfolgt durch die Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land.
2. Die Führung der Kassengeschäfte erfolgt durch die Verbandsgemeindekasse Grünstadt-Land.
3. Für die Aufstellung der Haushaltspläne, die Haushaltsführung und die Rechnungslegung gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften sinngemäß. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch den Verwaltungsausschuß.

§ 6

Aufhebung

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so sind die Vorschriften des § 89 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Die Umwandlung des Stiftungszweckes und die Aufhebung der Stiftung stehen der Ortsgemeinde zu; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Bekanntmachungen

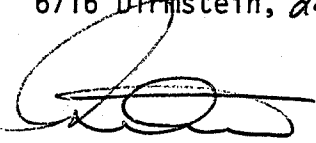
Die öffentlichen Bekanntmachungen der "Katholischen Hospitalstiftung Dirmstein" erfolgen gemäß der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dirmstein.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

6716 Dirmstein, 21.02.89



Raster
Ortsbürgermeister



Original der Satzung s. letztes Blatt
zur Schonung des Originals bitte diese Kopie benutzen!

Der Gemeinderat der Gemeinde Dirmstein erläßt auf Grund der §§ 21 und 76 der Gemeinde-Ordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5. Oktober 1954 (OVBl. S.117) durch Beschluß vom 2. Februar 1955 einstimmig folgende

S a t z u n g

für die Katholische Hospitalstiftung Dirmstein, Pfalz.

Für die um das 16. Jahrhundert aus Stiftungen entstandene Katholische Hospitalstiftung Dirmstein ist ausweislich der Feststellungen in der Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes in München vom 19. Januar 1894 eine Stiftungsurkunde nicht vorhanden. Auf Grund alten Herkommens ist der Zweck der Stiftung die Unterstützung armer katholischer Bürger aus der Gemeinde Dirmstein. Die Stiftung ist nach der Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung eine örtliche weltliche Wohltätigkeitsstiftung und wird von der Gemeinde Dirmstein verwaltet. Der Gemeinderat gibt daher der katholischen Hospitalstiftung die nachstehende Satzung:

V e r f a s s u n g

§ 1.

Die Katholische Hospitalstiftung Dirmstein ist als örtliche Stiftung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2.

Die Stiftung führt den Namen "Katholische Hospitalstiftung Dirmstein". Sie wird von der Gemeinde Dirmstein nach den Vorschriften des jeweils für die Gemeinde geltenden Selbstverwaltungsgesetzes verwaltet. Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Frankenthal.

§ 3.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke.

Sie dient ausschließlich zur Unterstützung bedürftiger Bürger der Gemeinde Dirmstein, die der katholischen Religion angehören, soweit die Ertragnisse der Stiftung nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens notwendig sind.

Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Stiftung besteht nicht.

V e r w a l t u n g

§ 4.

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Verwaltungsausschuß. Über die Gewährung von Unterstützungen beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern.

Die Mitglieder werden durch die Gemeindevertretung aus Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindegürgern gewählt.

Die Amtszeit des Ausschusses beginnt und endet mit der jeweiligen Legislaturperiode der Gemeinderatsmitglieder.

Im Uebrigen gelten für den Ausschuß die Vorschriften des jeweiligen

Selbstverwaltungsgesetzes über die Gemeinde-Vertretung und Gemeinde-ausschüsse entsprechend.

§ 6.

Den Vorsitz in dem Verwaltungsausschuß führt der jeweilige Bürger-meister der Gemeinde Dirmstein oder ein von ihm beauftragter Beige-ordneter mit Stimmrecht.

§ 7.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Verwaltungsausschusses unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf mindestens 2 Tage vor dem Sitzungstag.

§ 8.

Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn bei der Beschluß-fassung mehr als die Hälfte der Mitglieder einschl. dem Vorsitzenden anwesend ist.

Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Verwaltungsausschuß wegen Beschlußunfähig-keit zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einge-laden ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hingu-weisen.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 9.

Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Stimmmehrheit ge-fasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder ihr vorzulegen sind, müssen ausser von dem Ausschuß auch von der Gemeinde-vertretung gefasst werden.

§ 10.

Über jede Sitzung des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muß den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Die Niederschrift ist von allen Ausschußmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung.

Er vertritt die Stiftung gerichtlich und ausssergerichtlich.

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform.

Zur Abgabe von Willenserklärungen vor Gericht oder einem Notar bedarf der Vorsitzende einer besonderen Ermächtigung durch den Verwaltungs-ausschuß.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und führt sie aus.

§ 12.

Die schriftlichen Verwaltungsarbeiten werden durch den geschäfts-führenden Beamten der Gemeinde und die Kassengeschäfte durch den Kassenverwalter der Gemeinde ehrenamtlich ausgeführt.

Sie erhalten eine Vergütung, deren Höhe der Verwaltungsausschuß festsetzt.

V e r m ö g e n.

§ 13.

Das Vermögen der Stiftung ist zu erhalten und pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

Veränderungen in der Substanz des Vermögens bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Stiftung bedarf insbesondere der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie

- a) Vermögensgegenstände aller Art unentgeltlich veräußern,
- b) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verkaufen, tauschen oder belasten,
- c) Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, veräußern oder wesentlich verändern,
- d) Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen oder sonstige Kredite) aufnehmen will,

soweit nicht solche Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht durch den Minister des Innern freigestellt sind.

Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen oder zur ausserordentlichen Tilgung von Darlehen zu verwenden.

§ 14.

Stiftungen, Vermächtnisse oder Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn durch die Annahme der Zweck oder der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

H a u s h a l t.

§ 15.

Das Rechnungsjahr der Stiftung deckt sich mit dem Rechnungsjahr der Gemeinde.

§ 16.

Für jedes Rechnungsjahr hat der Verwaltungsausschuß eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Für die Haushaltssatzung und die Haushaltsführung der Stiftung finden die Vorschriften des jeweils für die Gemeinde geltenden Selbstverwaltungsgesetzes sinngemässe Anwendung.

R e c h n u n g s l e g u n g.

§ 17.

Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen. Er legt die Rechnung dem Verwaltungsausschuß zur Prüfung vor.

§ 18.

Nach Prüfung der Rechnung beschliesst der Verwaltungsausschuß über die Entlastung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende legt alsdann die Rechnung mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsausschusses und dem Beschluß des Verwaltungsausschusses der Aufsichtsbehörde vor.

Staatssaufsicht.

§ 19.

des

Für die Staatsaufsicht der Stiftung sind die Vorschriften/jeweils für die Gemeinde geltenden Selbstverwaltungsgesetzes maßgebend.

Besondere.

§ 20.

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden, so sind die Vorschriften des § 67 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Die Umwandlung des Stiftungszweckes und die Aufhebung der Stiftung stehen der Gemeinde zu; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Schlussbestimmungen.

§ 21.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Dirmstein, den 3. Februar 1955

Die Gemeinde-Verwaltung:

Genzel

Bestätigung.

Die vorstehende Satzung wurde am 17. Februar 1955 öffentlich bekanntgemacht. Sie wurde an der Gemeindefelde angeschlagen. Sie ist am 18. Februar 1955 in Kraft getreten.

Dirmstein, den 18. Februar 1955.



Die Gemeinde-Verwaltung:

Genzel

1.) Ausgehängt am 18. Februar 1955.

2.) Abgenommen am 25. April 1955.

Dirmstein, den 25. April 1955

Die Gemeindeverwaltung:

Genzel

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Katholische
Hospitalstiftung Dirmstein

vom 7. Aug. 1974

Der Gemeinderat der Gemeinde Dirmstein hat auf
Grund des § 24 GemO für Rheinland-Pfalz vom
14.12.1973 (GVBl. S. 419) i.V.m. § 21 Stiftungs-
gesetz vom 22.4.1966 am 29. April 1974 folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung für die Katholische Hospitalstiftung
Dirmstein vom 3.2.1955 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Verwaltungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden
und sechs Mitgliedern.

Die Mitglieder werden durch den Gemeinderat aus
Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindebürgern gewählt.
Die Amtszeit des Ausschusses beginnt und endet mit
der jeweiligen Legislaturperiode der Gemeinderats-
mitglieder.

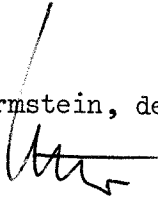
Im übrigen gelten für den Ausschuß die Vorschriften
der jeweiligen Gemeindeordnung über Gemeinderat und
Gemeindeausschüsse entsprechend.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.



Dirmstein, den 7. Aug. 1974


(Otto)
Vorsitzender

V E R M E R K E :

Az.: 950-01

Zur Satzung: zur Änderung der Satzung über die Kath.Hospital-
stiftung Dirmstein

(genaue Bezeichnung der Satzung)

1. Die Satzung wurde gem. § 24 Abs. 3 GO von der Gemeindevertretung in
öffentlicher Sitzung beschlossen am 29.4.1974
(Datum)

2. Die Satzung wurde gem. § 24 Abs. 3 GO der Aufsichtsbehörde vorgelegt
am 4.7.1974
(Datum)

~~3. Bei genehmigungsfreien Satzungen +)~~

~~Unterm: _____, Az.: _____
(Datum)~~

~~hat die Aufsichtsbehörde mitgeteilt, daß keine Bedenken wegen Rechtsver-~~
~~letzung bestehen.~~

~~- Hat die Aufsichtsbehörde binnen dreier Wochen keine Bedenken wegen Rechts-~~
~~verletzung geäußert, darf die Satzung bekanntgemacht werden (§ 24 Abs. 3GO).-~~

4. Bei genehmigungspflichtigen Satzungen +)

Mit Verfügung vom 15.7.1974, Az.: 950-01/4/M
(Datum)

hat die Aufsichtsbehörde - Landratsamt / Bezirksregierung +)
die Satzung genehmigt.

- Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn diese nicht innerhalb von 6 Wochen
nach Vorlage des Berichts versagt worden ist (§ 122 GO). Dies gilt nicht
für Genehmigungen, für deren Erteilung die obere oder die oberste Aufsichts-
behörde zuständig ist (§ 78 DVO zu § 122 GO). -

5. Die Satzung wurde durch den Bürgermeister ausgefertigt (§ 16 DVO zu § 24 GO)
am 7.8.1974
(Datum)

6. Die Satzung wurde gemäß § 25 GO am 23.8.1974 durch Amtsblatt
der Verbandsgemeinde Grünstadt- Nr. 34 (Datum)
durch: _____
(Bezeichnung der öffentlichen Bekanntmachung)
öffentlich bekanntgemacht.

7. Auf die Bekanntmachung nach Ziff.6 wurde am _____
(Datum)
durch: _____ hingewiesen +).
(Art des Hinweises)

8. Die Satzung tritt am 1.7.1974 in Kraft.
(Datum)

9. Zur Ortsrechtsammlung (§ 24 Abs. 5 GO) am 23.8.1974
(Datum)

Grünstadt, den 23.8.1974

+) Nichtzutreffendes streichen.

(Unterschrift)
Bürgermeister

9145³

Der Gemeinderat der Gemeinde Dirmstein erlässt auf Grund der §§ 21 und 76 der Gemeinde-Ordnung von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5. Oktober 1954 (GVBl. S.117) durch Beschluß vom 2. Februar 1955 einstimmig folgende

S a t z u n g

für die Katholische Hospitalstiftung Dirmstein, Pfalz.

Für die um das 16. Jahrhundert aus Stiftungen entstandene Katholische Hospitalstiftung Dirmstein ist ausweislich der Feststellungen in der Entscheidung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes in München vom 19. Januar 1894 eine Stiftungsurkunde nicht vorhanden. Auf Grund alten Herkommens ist der Zweck der Stiftung die Unterstützung armer katholischer Bürger aus der Gemeinde Dirmstein. Die Stiftung ist nach der Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung eine örtliche weltliche Wohltätigkeitsstiftung und wird von der Gemeinde Dirmstein verwaltet. Der Gemeinderat gibt daher der katholischen Hospitalstiftung die nachstehende Satzung:

V e r f a s s u n g

§ 1.

Die Katholische Hospitalstiftung Dirmstein ist als örtliche Stiftung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2.

Die Stiftung führt den Namen "Katholische Hospitalstiftung Dirmstein". Sie wird von der Gemeinde Dirmstein nach den Vorschriften des jeweils für die Gemeinde geltenden Selbstverwaltungsgesetzes verwaltet. Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Frankenthal.

§ 3.

Die Stiftung verfolgt ausschliesslich und unmittelbar mildtätige Zwecke. Sie dient ausschließlich zur Unterstützung bedürftiger Bürger der Gemeinde Dirmstein, die der katholischen Religion angehören, soweit die Erträgnisse der Stiftung nicht zur Erhaltung des Stiftungsvermögens notwendig sind. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch die Stiftung besteht nicht.

V e r w a l t u n g

§ 4.

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Verwaltungsausschuß. Über die Gewährung von Unterstützungen beschliesst der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und fünf Mitgliedern. Die Mitglieder werden durch die Gemeindevertretung aus Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindebürgern gewählt. Die Amtszeit des Ausschusses beginnt und endet mit der jeweiligen Legislaturperiode der Gemeinderatsmitglieder. Im Uebrigen gelten für den Ausschuß die Vorschriften des jeweiligen

Selbstverwaltungsgesetzes über die Gemeinde-Vertretung und Gemeinde-ausschüsse entsprechend.

§ 6.

Den Vorsitz in dem Verwaltungsausschuß führt der jeweilige Bürger-meister der Gemeinde Dirmstein oder ein von ihm beauftragter Beige-ordneter mit Stimmrecht.

§ 7.

Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Verwaltungsausschusses unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen. Die Einberufung erfolgt nach Bedarf mindestens 2 Tage vor dem Sitzungstag.

§ 8.

Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn bei der Beschluß-fassung mehr als die Hälfte der Mitglieder einschl. dem Vorsitzenden anwesend ist.

Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlußfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Verwaltungsausschuß wegen Beschlußunfähig-keit zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einge-laden ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzu-weisen.

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 9.

Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit Stimmenmehrheit ge-fasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Beschlüsse, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen oder ihr vorzulegen sind, müssen ausser von dem Ausschuß auch von der Gemeinde-vertretung gefasst werden.

§ 10.

Über jede Sitzung des Verwaltungsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie muß den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen enthalten. Die Niederschrift ist von allen Ausschussmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Stiftung.

Er vertritt die Stiftung gerichtlich und aussergerichtlich.

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform.

Zur Abgabe von Willenserklärungen vor Gericht oder einem Notar bedarf der Vorsitzende einer besonderen Ermächtigung durch den Verwaltungsausschuß.

Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor und führt sie aus.

§ 12.

Die schriftlichen Verwaltungsarbeiten werden durch den geschäfts-führenden Beamten der Gemeinde und die Kassengeschäfte durch den Kassenverwalter der Gemeinde ehrenamtlich ausgeführt.

Sie erhalten eine Vergütung, deren Höhe der Verwaltungsausschuß festsetzt.

V e r m ö g e n.

§ 13.

Das Vermögen der Stiftung ist zu erhalten und pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.

Veränderungen in der Substanz des Vermögens bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Stiftung bedarf insbesondere der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie

- a) Vermögensgegenstände aller Art unentgeltlich veräußern,
- b) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte verkaufen, tauschen oder belasten,
- c) Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, veräußern oder wesentlich verändern,
- d) Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen oder sonstige Kredite) aufnehmen will,

soweit nicht solche Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht durch den Minister des Innern freigestellt sind.

Der Erlös aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ist dem Vermögen zur Erhaltung seines Wertes zuzuführen oder zur außerordentlichen Tilgung von Darlehen zu verwenden.

§ 14.

Stiftungen, Vermächtnisse oder Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn durch die Annahme der Zweck oder der Bestand der Stiftung nicht gefährdet wird.

H a u s h a l t.

§ 15.

Das Rechnungsjahr der Stiftung deckt sich mit dem Rechnungsjahr der Gemeinde.

§ 16.

Für jedes Rechnungsjahr hat der Verwaltungsausschuß eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Für die Haushaltssatzung und die Haushaltsführung der Stiftung finden die Vorschriften des jeweils für die Gemeinde geltenden Selbstverwaltungsgesetzes sinngemäße Anwendung.

R e c h n u n g s l e g u n g.

§ 17.

Der Vorsitzende hat über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres Rechnung zu legen. Er legt die Rechnung dem Verwaltungsausschuß zur Prüfung vor.

§ 18.

Nach Prüfung der Rechnung beschliesst der Verwaltungsausschuß über die Entlastung des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende legt alsdann die Rechnung mit dem Schlußbericht des Rechnungsprüfungsamts und dem Beschluß des Verwaltungsausschusses der Aufsichtsbehörde vor.

Staatssaufsicht.

§ 19.

des

Für die Staatssaufsicht der Stiftung sind die Vorschriften/jeweils für die Gemeinde geltenden Selbstverwaltungsgesetzes maßgebend.

Besonders.

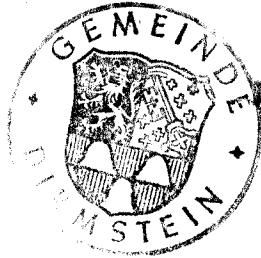
§ 20.

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden, so sind die Vorschriften des § 87 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden. Die Umwandlung des Stiftungszweckes und die Aufhebung der Stiftung stehen der Gemeinde zu; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Schlussbestimmungen.

§ 21.

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Dirmstein, den 3. Februar 1955

Die Gemeinde-Verwaltung:

Genzel

Bestätigung.

Die vorstehende Satzung wurde am 17. Februar 1955 öffentlich bekanntgemacht. Sie wurde an der Gemeindetafel angeschlagen. Sie ist am 18. Februar 1955 in Kraft getreten.

Dirmstein, den 18. Februar 1955.



Die Gemeinde-Verwaltung:

Genzel

1.) Ausgehängt am 18. Februar 1955.

2.) Abgenommen am 25. April 1955.

Dirmstein, den 25. Apr. 1955

Die Gemeindeverwaltung:

Genzel